

94. 1. Findet § 55 Abs. 2 Zw.V.G. Anwendung, wenn der Dritte sein Recht auf die Zubehörstücke nicht nach Maßgabe des § 37 Nr. 5 desselben Gesetzes geltend gemacht, sondern nur im Versteigerungstermine angemeldet, das Vollstreckungsgericht aber auf Grund der Anmeldung im Zuschlagsbeschuße ausgesprochen hat, daß das Recht dem Ersteher gegenüber bestehen bleiben solle?
2. Ist die einem Zuschlagsbeschuße gegebene Auslegung in der Revisionsinstanz frei nachzuprüfen?

V. Zivilsenat. Urk. v. 3. Februar 1908 i. S. R. (Pl.) w. R. (Befl.).  
Rep. V. 234/07.

- I. Landgericht Detmold.  
II. Oberlandesgericht Celle.

Bei der Zwangsversteigerung des Kolonats Nr. 2 in M. meldete der Kläger sein auf Kauf und Übergabe gestütztes Eigentum an dem Hofinventar im Versteigerungstermin an. Infolgedessen erging der Zuschlagsbeschluß, durch den das Grundstück dem Beklagten als Meistbietendem zugeschlagen wurde, mit dem Zusatz, daß der Anspruch des Anmelders auf Herausgabe des gesamten Hofinventars dem Ersteher gegenüber bestehen bleibe. Demnächst verlangte der Kläger im Prozeßwege vom Beklagten die Herausgabe des Inventars, eventuell Wertersatz. Der erste Richter wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter geht zutreffend davon aus, daß es nach § 55 Abs. 2 Zw.V.G., um Zubehörstücke eines zur Zwangsversteigerung kommenden Grundstücks von der Mitversteigerung auszuschließen, nicht genügt, das Recht auf die Gegenstände im Versteigerungstermine anzumelden, daß vielmehr wer ihre Ausschließung von der Versteigerung herbeiführen will, rechtzeitig einen Beschluß des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichts gemäß §§ 771 Abs. 3, 769 R.F.D., der die einstweilige Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens bezüglich der fraglichen Zubehörstücke anordnet, erwirken muß, und daß, wenn dies nicht geschehen ist, trotz der etwa erfolgten Anmeldung des Rechts auf die Gegenstände und trotz der Kenntnis, die der Ersteher durch diese Anmeldung oder auf sonstige Weise von dem Bestehen des Rechts erlangt hat, der Zuschlag des Grundstücks zugleich auch kraft des Gesetzes das Eigentum an den fraglichen Gegenständen auf den Ersteher mitüberträgt.

Diese Grundsätze bringt der Berufungsrichter auch auf den vorliegenden Fall zur Anwendung. Er führt aus, der in dem Zuschlagsbeschlusse enthaltene Vermerk, auf den der Kläger seinen Herausgabeanspruch im gegenwärtigen Prozeß stütze, sei, entsprechend der nach Ausweis des Versteigerungsprotokolls erfolgten bloßen Anmeldung des klägerischen Rechts, ein bloßer Vorbehalt dieses Rechts. Er besage nur, daß es dem Kläger unbenommen bleiben solle, seinen etwaigen Anspruch auf Herausgabe des Inventars trotz des Zuschlages gegen den Ersteher geltend zu machen, daß aber an sich der Zuschlag auch auf das vom Kläger beanspruchte Inventar sich erstrecken solle. . .

Dem Angriffe der Revision, der sich gegen diese Ausführungen richtet, konnte der Erfolg nicht versagt werden. Es fragt sich zunächst, ob in der Annahme des Berufungsrichters, daß das Vollstreckungsgericht durch die Erwähnung des klägerischen Rechts in der Formel des Zuschlagsbeschlusses etwas weiteres als einen bloßen Vorbehalt nicht habe aussprechen wollen, eine die Nachprüfung in der Revisionsinstanz ausschließende tatsächliche Feststellung im Sinne des § 561 R.P.O. liegt. Das war zu verneinen. Allerdings ist der erkennende Senat in dem Urteil vom 10. Oktober 1899, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 45 S. 331, sowie vorher bereits in dem Urteil vom 21. Januar 1891, Jurist. Wochenschr. S. 127 Nr. 27, davon ausgegangen, daß der in der Erlassung des Zuschlagsurteils (=beschlusses) sich kundgebende Wille des Vollstreckungsrichters, anders als die Tätigkeit des Spruchrichters, nicht einen Erkenntnisakt darstelle, der lediglich das vorhandene und als vorhanden gefundene Recht zwischen den Parteien deklarriere, vielmehr insofern, als er einen bestehenden Rechtszustand ändere und einen neuen schaffe, die Natur eines konstitutiven Willensaktes habe, und daß er daher hinsichtlich seiner Auslegung und deren Nachprüfung in der Revisionsinstanz mit dem Vertragswillen der Parteien auf eine Stufe gestellt werden müsse. Damals handelte es sich indessen um Feststellung des Sinnes und der Bedeutung besonderer Versteigerungsbedingungen, die abweichend von den gesetzlichen von den Beteiligten festgesetzt und in den Zuschlagsbeschuß aufgenommen worden waren, so daß der Streit die Auslegung des Beschlusses nur mittelbar, unmittelbar dagegen die bei der Versteigerung abgegebenen Parteierklärungen betraf. Dementsprechend ist denn auch am Schlusse des zitierten Urteils ausdrücklich hervorgehoben, daß die rechtliche Tragweite des in der Zuschlagsentscheidung bekundeten Willens des Vollstreckungsrichters der freien Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliege. Der letztere Fall aber ist gegenwärtig gegeben. Denn die Versteigerung hat, wie das Versteigerungsprotokoll besagt, nach den gesetzlichen Versteigerungsbedingungen stattgefunden, und es ist mithin nur die Frage zu entscheiden, mit welcher Wirkung der Vollstreckungsrichter das klägerische Recht dadurch, daß er es der Anmeldung gemäß im Zuschlagsbeschlusse berücksichtigte, zur Geltung hat bringen wollen. Dieser Wille ist, da der Zuschlagsbeschuß, un-

beschadet seines im übrigen von dem Urteil des Spruchrichters abweichenden Charakters, gleich diesem eine der Rechtskraft fähige gerichtliche Entscheidung darstellt (§§ 96, 108 Abs. 2, 116 Zw.V.G.), für die Gestaltung der infolge des Zuschlags zwischen den Beteiligten eintretenden Rechtswirkungen unbedingt maßgebend. Es kommt dabei nichts darauf an, ob er sich mit dem Gesetze in Einklang befindet, oder grobe Rechtsverstöße enthält. Denn auch im letzteren Falle ist Abhilfe durch rechtzeitige Anfechtung des Zuschlagsbeschlusses mit der sofortigen Beschwerde möglich. Unterlassen die Beteiligten dies, so müssen sie die daraus sich ergebende gesetzwidrige Gestaltung ihrer gegenseitigen Rechtsbeziehungen gegen sich gelten lassen. Nachträgliche Korrektur im Prozeßwege ist ausgeschlossen.

Vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 16. Juni 1906, Rep. V. 594/05.

Für den vorliegenden Fall kann der Auffassung des Berufungsrichters, daß der Vollstreckungsrichter das Hofinventar dem Beklagten als Ersteher unbedingt habe zuschlagen wollen, und daß demgegenüber die gleichzeitig zugunsten des Klägers hinzugefügte Einschränkung einen bloßen Vorbehalt bedeute, der als solcher allerdings der rechtlichen Wirkung entbehren würde,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 39 S. 293; Jurist. Wochenschr. Jahrg. 1901 S. 467 Nr. 19,

nicht beigetreten werden.“ (Dies wird näher ausgeführt)...